

Regierungsvorlage
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1790/20-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73, (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) ist im Juli 2015 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 67 Abs. 1 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 26. Juni 2017 zu erlassen (Umsetzungsfrist).
Die Richtlinie (EU) 2015/849 gilt im Unterschied zur Richtlinie 2005/60/EG, welche sie ersetzt, gemäß ihrem Art. 2 lit. f auch für Anbieter von Glücksspielen. Glücksspieldienste werden in Art. 3 Z 14 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Dienste definiert, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen erfordern, wozu auch Spiele zählen, die eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzen, wie Lotterien, Kasinospiele, Pokerspiele und Wetten, die an einem physischen Ort oder auf beliebigem Wege aus der Ferne, auf elektronischem Wege oder über eine andere kommunikationserleichternde Technologie und auf individuelle Anfrage eines Dienstempfängers angeboten werden.
Eine weitere wesentliche, durch die Richtlinie (EU) 2015/849 vorgegebene Neuerung besteht in einer Erweiterung des sogenannten risikobasierten Ansatzes (EB RV 1335 BlgNR, XXV. GP, 1): konkrete Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten werden nicht mehr vorgesehen und für verstärkte Sorgfaltspflichten werden nur vereinzelt Anwendungsfälle normiert. Stattdessen sind vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten auf Basis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene anzuwenden, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden.
2. Das K-SGAG nimmt in seinem geltenden § 19 auf die Richtlinie 2005/60/EG, welche durch die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt wurde, Bezug. Eine entsprechende Verpflichtung zur Berücksichtigung der Richtlinie 2005/60/EG bestand bislang aufgrund von § 5 Abs. 6 Glücksspielgesetz (GSpG)-alte Fassung, welcher in Bezug auf Automatensalons auf § 25 Abs. 4 bis 8 GSpG sowie § 25a GSpG bzw. in Bezug auf Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung auf § 25 Abs. 6 bis 8 GSpG sowie § 25a GSpG verwies. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Vierten Geldwäscherichtlinie auf Glücksspieldienste besteht über die Verpflichtung des GSpG hinausgehend allerdings auch aufgrund des Unionsrechtes Handlungsbedarf.
3. Im Zuge der Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 das Glücksspielgesetz – GSpG novelliert. Hierbei wurde unter anderem § 5 Abs. 6 GSpG, der bereits bisher Maßnahmen zur Vorbeugung von Geldwäsche vorsah, neu gefasst. § 5 Abs. 6 GSpG–neue Fassung ordnet nunmehr „zumindest die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne des § 25 Abs. 2 des FM-GwG“, BGBl. I Nr. 118/2016, an. § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 GSpG sieht darüber hinaus nunmehr vor, dass bei Einzelaufstellungen die Ausstellung einer physischen Spielerkarte entfallen kann, wenn aufgrund des technischen Fortschrittes biometrische Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Spielerkarte zumindest gleichwertig sind. Eine entsprechende Gleichstellung biometrischer Erkennungsverfahren mit physischen Spielerkarten hat folglich aufgrund der genannten Änderung des GSpG auch im K-SGAG zu erfolgen. Ferner wurden durch eine Änderung des § 31b detaillierte gesetzliche „Fit & Proper-Regelungen“ für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von Konzessionären eingeführt. § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG sieht als Aufsicht sichernde Maßnahmen „die [sinngemäße] Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31b, 51 und 56 Abs. 1 GSpG“ vor. Aufgrund der Verpflichtung zur sinngemäßen Einhaltung des §

31b GSpG besteht daher auch in diesem Bereich allenfalls ein entsprechender Anpassungsbedarf im K-SGAG (Vgl. dazu unten P. 7.7 sowie Z 3 des Besonderen Teils).

4. Im gegenständlichen Zusammenhang ist schließlich darauf hinzuweisen, dass für die „Umsetzung“ der gemäß § 5 GSpG für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten maßgeblichen glücksspielrechtlichen Rechtsvorschriften seitens des Bundesgesetzgebers keine Frist zur „Umsetzung“ eingeräumt wurde.
5. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm. Art. 10 Abs. 1 Z 4 (Monopolwesen) B-VG.
6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion – Organisationsentwicklung Personalangelegenheiten:

Es sollte in den finanziellen Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Einsparungsbedarfs im Personalbereich vor einer allfälligen Ausweitung des Stellenplans eine interne Evaluierung durchzuführen sein wird, ob der Personalbedarf nicht auch durch Umschichtungen oder Nachqualifikationen des bestehenden Personals abgedeckt werden kann.

Bundesministerium für Finanzen:

Zu § 14:

Durch die Glücksspielgesetz-Novelle 2016 wurde das Mindestalter mit 18 Jahren statt der bisher statuierten Volljährigkeit festgesetzt. Diese Spielerschutzbestimmung wurde im Entwurf nicht ausgeführt, daher wäre § 14 K-SGAG anzupassen.

Zu § 17:

Wichtig wären aus Spielerschutzsicht auch die Einschränkung von Betriebszeiten, ein Alkoholverbot sowie die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der zeitlichen und monetären Beschränkung durch die Wettkunden selbst. Dies ergebe sich sowohl aus einem Evaluierungsbericht zum Glücksspielgesetz an den Nationalrat als auch aus einer Studie der Europäischen Kommission.

Zu § 19:

Im Gegensatz zum Entwurf ist das Bundesministerium für Finanzen der Ansicht, dass im Abs. 2 lit. a ein Verweis auf § 6 Abs. 3 FM-GwG erforderlich ist.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf ist das BMF auch der Ansicht, dass im Abs. 2 lit. b ein Verweis auf § 16 Abs. 5 FM-GwG, als Ermächtigung der Geldwäschestelle zur Datenverarbeitung, erforderlich sei.

Zu Abs. 2 lit. d empfiehlt das BMF für den Verweis auf § 6 Abs. 3 dieselbe Formulierung zu verwenden wie § 31c GSpG.

Im Abs. 4 sollte zur Klarstellung der Aufgaben der Landesregierung ein Verweis auf § 19a aufgenommen werden.

Zu Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass für Rückmeldungen im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen die Geldwäschemeldestelle zuständig ist.

Zu § 19a:

Die Aufzählung der Aufgaben der Landesregierung sei kumulativ, daher sollte am Ende der lit. c das Wort „und“ eingefügt werden (vgl. § 25 Abs. 2 FM-GwG).

Kärntner Gemeindebund:

Der Gesetzesentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Admiral Casinos und Entertainment AG:

Zu § 9 Abs. 5 lit. a (geltende Fassung) wird angeregt, die Dauer der Ausspielbewilligung wieder mit 15 Jahren festzusetzen. Dies entspreche internationalen Standards, und die seitens der Betreiber getätigten Investitionen könnten sich angesichts der derzeit noch unbefriedigenden Erlössituation in Kärnten amortisieren.

§ 9 Abs. 5a des Entwurfes sei zwar wortident mit § 31b Abs. 6 GSpG, die Bestimmung des Glücksspielgesetzes beziehe sich aber nur auf Spielbanken und Lotterien.

Zu § 17 Abs. 1 lit. b Z 1 (des geltenden Gesetzes):

Die Abkühlungsphase von 15 Minuten sei im Vergleich zu den anderen Bundesländern (5 Minuten) sehr lang. Die Erfahrung zeige, dass eine „Cool down“-Phase von 5 Minuten von den Kunden gut angenommen werde, 15 Minuten jedoch als störend und zu lange empfunden würden, daher würden Kunden auf nicht konzessionierte Angebote ausweichen, die dieser Beschränkung nicht unterliegen.

Zu den §§ 19 und 20a des Entwurfes:

Obwohl das Geldwäscherisiko bei den Landesausspielungen gering sei, sei von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie nicht Gebrauch gemacht worden, die Landesausspielungen von den Umsetzbestimmungen auszunehmen. Dies führe zu einer unverhältnismäßigen und massiven Belastung der Inhaber von Ausspielbewilligungen.

Die im neugefassten § 20a normierte „fit und proper“ – Regelung betreffe im § 31b Abs. 7 und 8 GSpG nur Geschäftsführer und Aufsichtsräte von Spielbanken und Lotterien. Es stelle sich daher die Frage, warum dieser Regelung auch für Landesausspielungen Rechnung getragen wird.

Zu § 23 (des geltenden Gesetzes):

Vorgeschlagen wird

- eine durch eine Verwaltungsstrafe bewehrte Bestimmung, die Vermieter und Verpächter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in den Räumlichkeiten nur bewilligte Ausspielungen mit Geldspielautomaten veranstaltet werden, sowie eine Berechtigung, diesfalls die Miet- und Pachtverträge zu kündigen, und
- eine durch eine Verwaltungsstrafe bewehrte Bestimmung, die Vermieter und Verpächter zur Kündigung zu verpflichtet, wenn sie von wiederholten unbewilligten Veranstaltungen Kenntnis erlangen.

AMATIC Entertainment AG:

Zu den Sorgfaltspflichten:

Aufgrund der geltenden Gesetze bestehen bereits Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden. Art. 11 der vierten Geldwäsche-Richtlinie fordert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung und bei Überschreitung einer Transaktionshöhe von 2.000 Euro. Weiters eröffnet § 8 FM-GwG die Möglichkeit, nach einer nach § 4 FM-GwG durchzuführenden Risikoanalyse, nur verminderte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Demnach müssen die Inhaber einer Ausspielbewilligung die notwendige Infrastruktur schaffen, um die Sorgfaltspflichten jederzeit erfüllen zu können. Es werde daher einen vermehrten Aufwand ohne signifikanten Erkenntnisgewinn geben.

Interne Organisation und Schulungen:

Die Verpflichtung zur Schaffung und laufenden Weiterentwicklung der Systeme zur Ermittlung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sei in Anbetracht des geringen Prozentsatzes der Finanztransaktionen im Bereich der Landesausspielungen, die überhaupt die notwendige Höhe nach der Geldwäsche-Richtlinie erreichen, unangemessen.

Strukturelle Änderungen:

Weitere signifikante Belastungen entstehen den Inhabern der Ausspielbewilligungen durch die Änderungen der §§ 9 Abs. 2 lit. b und 20a Abs. 4. Eine strikte Übernahme des § 31b GSpG sei aufgrund der Formulierung des § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG, der die sinngemäße Einhaltung des § 31b fordert, nicht geboten, da § 5 Abs. 2 Z 5 GSpG als die speziellere Bestimmung die Bestellung nur eines Geschäftsführers für ausreichend hält.

Angesichts des geringen Risikos der Geldwäsche und der massiven Mehrbelastung der Bewilligungsinhaber wird angeregt, von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 der Geldwäsche-Richtlinie Gebrauch zu machen und Landesausspielungen von der Anwendbarkeit der Richtlinie auszunehmen. Infolge der durch die Novelle notwendigen Investitionen wird auch angeregt, die Bewilligungsdauer wieder auf 15 Jahre anzuheben, um die Position der Bewilligungsinhaber gegenüber den nach wie vor sehr präsenten illegalen Betreibern zu stärken.

Fair Games GmbH (Rechtsanwaltsgemeinschaft Tonitz/Rainer):

a) Zum Erfordernis der Bestellung von mindestens zwei Geschäftsstellenleitern (§ 9 Abs. 2 lit. b):

§ 5 Abs. 2 Z 5 GSpG, der nur einen Geschäftsführer vorsieht, sei gegenüber § 5 Abs. 7 Z 9 iVm. § 31b GSpG die *lex specialis*. Überdies wende sich § 31b Abs. 7 Z 8 GSpG ausschließlich an die Konzessionäre, während in den Bestimmungen des § 31b GSpG Abs. 1 bis 3, 5 und 6 auf Konzessionäre und Bewilligungsinhaber Bezug genommen werde. Da das GSpG nicht das Erfordernis der Bestellung von mindestens zwei Geschäftsführern enthält, könnte auch § 20a Abs. 4 entfallen.

Gemäß § 31b Abs. 6 GSpG sei bei bestimmten Auflagen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf werde diesem Grundsatz nicht entsprochen. Mit dieser vom GSpG nicht geforderten Bestimmung werde das legale Glücksspiel gegenüber dem immer noch stark verbreiteten illegalen Glücksspiel benachteiligt.

b) Zu Art. 1 Z 5 (§ 9 Abs. 5 lit. e):

Die Umsetzung der nach Bewilligungserteilung vom Gesetzgeber neu geforderten Maßnahmen ist mit massiven Mehrbelastungen verbunden. Der Bewilligungsinhaber konnte nicht damit rechnen, dass kurz nach rechtskräftiger Bewilligungserteilung eine Gesetzesänderung in Kraft tritt, die mit einer massiven Mehrbelastung der Bewilligungsinhaber verbunden ist. Daher müssten Übergangsbestimmungen und Einschleifregelungen in das Gesetz aufgenommen werden. Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene kurze Umsetzungsfrist berücksichtige nicht die massive finanzielle Mehrbelastung des Bewilligungsinhabers. Daher müsste die Bewilligungsdauer wieder auf 15 Jahre erhöht werden, um die mit der Novelle verbundenen Mehrbelastungen auf weitere fünf Jahre zu verteilen.

Zu Art. IZ 10 (§ 19):

§ 5 Abs. 6 GSpG sehe lediglich vor, dass die sinngemäße Einhaltung der Bestimmungen des § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG vorzusehen sei. Dies eröffne dem Gesetzgeber, auch Erleichterungen vorzusehen, dabei sei dem geringen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Angemessenheit der Erfordernisse (§ 23 FM-GwG) im Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Der Entwurf trage ebenso der Tatsache nicht Rechnung, dass ohnedies die Identität und das Spielverhalten elektronisch aufgezeichnet und lückenlos überwacht werden. Eine ungeminderte Umsetzung der Bestimmungen des § 31c GSpG sei daher überschießend. Es sollte daher vorgesehen werden, dass die erweiternden Erfordernisse lediglich in Fällen zur Anwendung kommen, wenn die Einsätze pro Besucher und Spieltag über 2.000 Euro liegen.

Anregung zu § 23:

Das illegale Glücksspiel gefährde den Spielerschutz und die Inhaber von Landesauspielungen. Das UWG helfe nicht weiter, da die Betreiber ihren Sitz im Ausland haben oder die handelnden Personen nicht greifbar sind. Allerdings hat der Vermieter seinen Sitz in der Regel in Österreich. Daher sollte die Überlassung von Räumlichkeiten unter Strafe gestellt werden, wenn dem Überlasser bekannt ist, dass in den Räumlichkeiten eine Tätigkeit entgegen den Bestimmungen des GSpG und K-SGAG ausgeübt wird, wobei Beitragshandlungen ausreichend sein sollten.

Wirtschaftskammer Kärnten:

Die Wirtschaftskammer schließt sich der Stellungnahme der Glücksspielbetreiber (Z 4 bis 6) an und meint daher

- dass aufgrund der „sinngemäßen“ Anwendbarkeit des § 31c GSpG die erhöhten Sorgfaltspflichten erst ab 2.000 Euro eintreten sollten;
- dass aufgrund des § 5 Abs. 2 Z 5 GSpG das Erfordernis eines zweiten Geschäftsführers nicht notwendig sei;
- dass die Höchstbewilligungsdauer (wie im § 5 Abs. 2 Z 8 GSpG vorgesehen) auf 15 Jahre erhöht werden sollte;
- dass die Abkühlungsphase von 15 Minuten auf 5 Minuten verkürzt werden sollte;
- dass im § 23 eine „subsidiäre Haftung“ des Liegenschaftseigentümers oder Verpächters von Räumen ab Kenntnis des illegalen Betriebs aufgenommen werden sollte.

Seitens der Wirtschaftskammer werde ein „Implementieren von restriktiveren, gesetzlich nicht verlangten Regelungen“ strikt abgelehnt.

7. Das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurde in der Regierungsvorlage wie folgt berücksichtigt:
- 7.1 § 9 Abs. 2 lit. b, in der Fassung des Begutachtungsentwurfes entfällt, da im Begutachtungsverfahren eingewandt wurde, dass die „Grundsatzbestimmung“ des § 5 Abs. 2 Z 5 GSpG die Bestellung eines Geschäftsleiters genügen lässt (lex specialis) und überdies das Erfordernis von zwei Geschäftsführern im § 31b Abs. 7 Z 8 GSpG nur für Konzessionäre gemäß § 14 (Lotterien) und § 21 (Spielbanken) GSpG gilt.
- 7.2 § 9 Abs. 5a des Begutachtungsentwurfes (nachträgliche Änderung der Genehmigung) kann ebenso entfallen, da sich die potenzielle „Grundsatzbestimmung“ des § 31b Abs. 6 nur an Konzessionäre und Spielbankenbetreiber aus dem EU-Ausland richtet.
- 7.3 § 14 Abs. 2 und 4 werden geändert, da das BMF zu Recht eingewandt hat, dass die „Grundsatzbestimmungen“ des § 5 Abs. 4 lit. a Z 1 und lit. b Z 1 GSpG nicht mehr auf die „Volljährigkeit“ sondern auf die „Vollendung des 18. Lebensjahres“ abstellen.
- 7.4 § 19 Abs. 2 lit. b, in der Fassung des Begutachtungsentwurfes, wurde hinsichtlich der §§ 23 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass diese Verpflichtungen unter Berücksichtigung der

Risikobewertung und der Größe der Kapitalgesellschaft zu erfüllen sind. Damit werden die in Art. 46 und 61 der vierten Geldwäsche-Richtlinie vorgesehenen Regelungsspielräume ausgenützt.

- 7.5 § 19 Abs. 4, in der Fassung des Begutachtungsentwurfes, entfällt, da sowohl das BMF als auch die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung die Notwendigkeit der Bestimmungen bezweifelt haben. An die Stelle tritt – ebenso auf Wunsch der Abteilung 7 – nach dem Vorbild des Steiermärkischen Begutachtungsentwurfes eine Berichtspflicht der Inhaber von Ausspielbewilligungen.
- 7.6 § 19 Abs. 5, in der Fassung des Begutachtungsentwurfes, wird insofern geändert, als die dort vorgesehenen Informationspflichten der Landesregierung nur dann entstehen, wenn der Landesregierung diese Informationen von der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes übermittelt werden. Damit wird einer Anregung des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung getragen.
- 7.7 Die im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Fit & Proper-Regelungen des § 20a entfallen, da im Begutachtungsverfahren zu Recht eingewandt wurde, dass diese Erfordernisse des § 31b Abs. 7, 8 und 9 GSpG nur für Konzessionäre gelten.
- 7.8 Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 3 wurde an die vorstehenden Änderungen angepasst.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 (betreffend das Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im Gesetzestext vorgenommenen Änderungen angepasst.

2. Zu Z 2 (betreffend § 9 Abs. 1a):

Es wird eine mit dem § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz Glücksspielgesetz (GSpG) vergleichbare Regelung vorgesehen, da eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Ausspielbewilligungen bislang nur in der Übergangsbestimmung des § 38 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehen ist.

3. Zu Z 3 (betreffend § 9 Abs. 2 lit. c):

„Umsetzung“ von § 31b Abs. 7 Z 6 und 7 GSpG.

Die im § 31b GSpG enthaltenen „Fit&Proper-Regelungen“ lösen insofern einen Anpassungsbedarf im K-SGAG aus, als Schwierigkeiten für Unternehmen vermieden werden sollen, die sich sowohl um eine Ausspielbewilligung nach dem K-SGAG als auch um eine Konzession nach §§ 14 oder 21 GSpG bewerben wollen.

4. Zu Z 4 und 5 (betreffend § 9 Abs. 2 lit. h und Abs. 5 lit. e):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 6 GSpG iVm § 19 idF dieses Gesetzesentwurfes, wobei im Falle der Bewerbung um eine Ausspielbewilligung eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der §§ 19 und 19a abzugeben ist; das K-SGAG idGF sieht die Einhaltung der Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche nicht bereits als Bewilligungsvoraussetzung vor. Dabei wird zwischen den Verpflichtungen des § 19 und des § 19a unterschieden, da sich § 19a grundsätzlich an die Behörde richtet.

Seitens der zuständigen Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung erscheint es notwendig, auch Abs. 5 lit. e im Hinblick auf den § 9 Abs. 2 lit. h zu ergänzen.

5. Zu Z 6 und 7 (betreffend § 14 Abs. 2 und Abs. 4 erster Satz):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 4 lit. a Z 1 und lit. b Z 1 GSpG, der die „Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ anstatt der „Volljährigkeit“ verlangt.

6. Zu Z 7 (betreffend § 14 Abs. 4):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 letzter Halbsatz Glücksspielgesetz (vgl. Z 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

7. Zu Z 8 (betreffend § 16 Abs. 3 lit. e und f):

Es erfolgt eine Berücksichtigung des § 19a des Gesetzesentwurfes und des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes - FM-GwG.

8. Zu Z 9 (betreffend § 17 Abs. 3a):

„Umsetzung“ von § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 letzter Halbsatz Glücksspielgesetz (vgl. Z 3 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen).

9. Zu Z 10 (betreffend § 19):

Es erfolgt eine „Umsetzung“ von § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG aufgrund von § 5 Abs. 6 GSpG.

9.1. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 11 lit. d der Richtlinie, die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass im Fall von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführungen von Transaktionen idHv 2.000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, die Verpflichteten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden anwenden. Eine Einschränkung auf diese Wertgrenze ist nur in Bezug auf § 31c Abs. 2 Z 4 GSpG vorgesehen und wurde im § 19 Abs. 2 lit. f übernommen. Die Verpflichtung zur Prüfung der Identität der Spieler besteht unabhängig von der Wertgrenze breits auf Grund des § 14 Abs. 4 K-SGAG.

9.2. § 19 Abs. 2 lit. b enthält folgende Verpflichtungen der Betriebsinhaber:

a) Zu § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG:

Diese Bestimmung betrifft Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen. Der Unternehmer hat ein Risikomanagementsystem einzurichten, um feststellen zu können, ob es sich beim Kunden, dem Eigentümer des Kunden oder Treugeber des Kunden um politisch exponierte Personen handelt. Damit wird Art. 20 Abs. 1 lit. a der Richtlinie umgesetzt, der sich im Kapitel II über die Sorgfaltspflichten befindet.

b) Zu § 16 Abs. 1 und 2 FM-GwG :

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 betreffen die Meldepflichten/Zusammenarbeit der Inhaber einer Ausspielbewilligung und ihrer Bediensteten an/mit die/der Geldwäschemelde-stelle.

Mit Art. 16 Abs. 1 und 2 FM-GwG wird Art. 33 Abs. 1 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Diese Verpflichtung ist nicht gemäß Art. 11 lit. d der Richtlinie an einen „Mindestumsatz“ gebunden und daher unbedingt umzusetzen.

c) Zu § 17 FM-GwG:

§ 17 FM-GwG betrifft das Verbot der Fortsetzung von Transaktionen nach einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 an die Geldwäschemelde-stelle.

Mit Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird Art. 35 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

Die Abs. 3 bis 5 des § 17 enthalten Aufgaben der Geldwäschemelde-stelle, die gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1335 der BgNR, XXV. GP) aus dem Bankwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz stammen und teilweise die Empfehlung Nr. 21 der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) umsetzen.

Die Bestimmungen des Art. 35 der Richtlinie befindet sich nicht in Kapitel II der Richtlinie und ist daher gemäß Art. 11 der Richtlinie nicht an einen „Mindestumsatz“ gebunden.

d) Zu §§ 19 bis 23 FM-GwG:

§ 19 Abs. 1 FM-GwG regelt den Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gegen Inhaber von Ausspielbewilligungen, wenn die Bestimmungen über die Geldwäsche eingehalten wurden, weil fahrlässig angenommen wurde, dass ein Geldwäschefall vorliegt. Für eine derartige Regelung ist der Landesgesetzgeber nicht zuständig, da die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 9 B-VG mangels Erforderlichkeit der Regelung nicht vorliegen. Daher kann diese Bestimmung nicht übernommen werden, obwohl sie in Art. 37 der vierten Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen ist. Für die Umsetzung, auch im Glücksspielbereich, ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Zivilrechtskompetenz zuständig.

Hingegen bestehen bei § 19 Abs. 2 FM-GwG betreffend den Schutz vor Anfeindungen und Bedrohungen von Personen, die die Verpflichtungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten (vgl. Art. 38 der Richtlinie) keine derartigen Bedenken.

§ 20 FM-GwG betrifft Geheimhaltungspflichten der Verpflichteten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber Kunden und Dritten und deren Ausnahmen. Damit wird Art. 39 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

§ 21 FM-GwG regelt die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Dokumenten und zum Datenschutz. Diese Bestimmung soll Art. 40 der Richtlinie umsetzen. Gemäß Art. 43 ist die Datenverarbeitung im Sinne dieser Richtlinie eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses.

§ 22 FM-GwG regelt den Informationsaustausch der Verpflichteten mit der Geldwäschemelde-stelle und der Behörde (bzw. FMA). Damit wird Art. 42 der Richtlinie umgesetzt.

§ 23 FM-GwG verpflichtet zu Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des Verpflichteten.

Mit den Abs. 1 bis 3 wird Art. 8 Abs. 3 bis 5 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt, während mit den Abs. 4 bis 6 Art. 46 der Richtlinie umgesetzt wird. § 23 Abs. 7, der E-Geld-Emittenten betrifft, dürfte für das vorliegende Gesetz nicht relevant sein.

Art. 8 Abs. 4 lit. a und Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie sehen die Bestellung eines Beauftragten nur vor, wenn dies „angemessen“ bzw. „angebracht“ (Art. 46 Abs. 4) ist.

e) Zu § 40 FM-GwG:

§ 40 Abs. 1 FM-GwG regelt den Schutz der Hinweisgeber von Verstößen gegen Bestimmungen zur Überwachung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und zwar innerhalb des Unternehmens. Damit wird Art. 61 der vierten Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt.

Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 bis 4 und 40 Abs. 1 hat im Einklang mit der Richtlinie unter dem Grundsatz der Risikoangemessenheit zu erfolgen, denn Art. 46 und 61 der Richtlinie stellen hier auf die Verhältnismäßigkeit ab.

9.3. In der lit. b

- a) entfällt der Verweis auf § 16 Abs. 5 FM-GWG, weil es sich um eine Ermächtigung der Geldwäschemeldestelle handelt;
- b) ist § 19 Abs. 1 FM-GWG nicht anzuwenden, weil es sich um keine Verpflichtung des Bewilligungsinhabers handelt (vgl. im Übrigen oben Pkt. 9.2 d);
- c) entfällt die Anwendbarkeit des § 40 Abs. 2 und 3 FM-GWG, weil diese Bestimmungen Aufgaben der FMA enthalten.

10. Zu Z 11 (betreffend § 19a):

Es erfolgt eine „Umsetzung“ von § 25 Abs. 2 FM-GwG aufgrund von § 5 Abs. 6 GSpG.

11. Zu Z 12 (betreffend § 36 Abs. 2 und 3):

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand: RIS, 15. November 2017).

Verweisungsbestimmung betreffend die sogenannte Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

12. Zu Z 13 (betreffend § 37 lit. d):

Ergänzung des Umsetzungshinweises um die mit diesem Gesetz umgesetzte Vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

Zu Art. II:

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Notifikations-Richtlinie) gelten die Art. 5 und 6 der Richtlinie nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch die die Mitgliedstaaten den verbindlichen Rechtsakten der Union, mit denen technische Spezifikationen oder Vorschriften betreffend Dienste in Kraft gesetzt werden, nachkommen. Es erscheint notwendig, den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufgrund der über die Vierte Geldwäscherichtlinie hinausgehenden Bestimmungen zu notifizieren. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an biometrische Erkennungsverfahren, die die Spielkarte ersetzen können (vgl. Art. I Z 7, betreffend § 17 Abs. 3a).

Finanzielle Auswirkungen

1. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist aufgrund der neuen Kontroll- und Informationsaufgaben der Landesregierung jedenfalls mit Mehraufwendungen des Landes zu rechnen.

Für die Gemeinden ist mit keinem Mehraufwand zu rechnen.

Für den Bund könnten aufgrund der Aufgaben der Geldwäschemeldestelle Mehraufwendungen eintreten.

2. Seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität des Amtes der Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Vorbegutachtungsentwurfes folgende Stellungnahme übermittelt (11. Juli 2017, Zl. 07-AL-GVG-274/9-2017):

Art. I Z 10 (Neufassung des § 19 K-SGAG) sowie Z 3 (Neufassung des § 9 Abs. 2 lit. b und c K-SGAG) in Verbindung mit Z 12 (neuer § 20a K-SGAG) führen zu massiven **Belastungen für die Inhaber von Ausspielfbewilligungen:**

Obwohl die 4. Geldwäsche-Richtlinie in Art. 11 lit. d die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Falle von Anbietern von Glücksspieldiensten **nur** im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe **ab € 2.000** fordert und die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anhand der in Anhang I und II angeführten Faktoren zur Bewertung des Kundenrisikos der Veranstalter von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten als **sehr gering** einzustufen sein dürften, wurde nicht von der Möglichkeit des Art. 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht, Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten von der Anwendung nationaler Umsetzungsbestimmungen auszunehmen. Vielmehr wird in § 5 Abs. 6 GSpG zumindest die sinngemäße Einhaltung des § 31c Abs. 1, 2 und 4 GSpG sowie die Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz im Sinne der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) gefordert. Obwohl bei Maximaleinsätzen von € 10 und Gewinnen von höchstens € 10.000 der Prozentsatz der Transaktionen im Betrag von € 2.000 oder mehr verschwindend gering ist - bei den Auszahlungstransaktionen des Jahres 2015 blieb der Prozentsatz nach Mitteilung der Bewilligungsinhaber unter 0,8% - wird das für Spielbanken geltende Regime zum verbindlichen **Mindeststandard** für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erklärt. Das obwohl bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten – anders als beim Lebendspiel in Spielbanken - das Spielverhalten jedes Spielers lückenlos elektronisch aufgezeichnet wird, und nach der 3. Geldwäsche-Richtlinie auch die 4. Geldwäsche-Richtlinie das Risiko für Spielbanken erkennbar höher einstuft als für sonstige Glücksspieldienste, weswegen die Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 2 der 4. GW-RL „nach einer angemessenen Risikobewertung beschließen (können), Anbieter von bestimmten Glücksspieldiensten, *mit Ausnahme von Casinos*, ganz oder teilweise von der Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie auszunehmen“.

Das führt dazu, dass die Inhaber von Ausspielbewilligungen gemäß dem neu gefassten § 19 K-SGAG i d F des Vorbegutachtungsentwurfes über die sich bereits aus dem geltenden Recht (vgl. § 14 und § 19) ergebenden Verpflichtungen hinaus nicht nur verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, sondern insbesondere die **potentiellen Risiken** der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihr Unternehmen ausgesetzt ist, auf Basis von Daten und Informationen unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Risikofaktoren, insbesondere jene in Bezug auf Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Dienstleistungen, Transaktionen und neue oder sich entwickelnde Technologien nach § 4 FM-GwG zu ermitteln und zu **bewerten** haben (vgl. den neu gefassten § 19 Abs. 1 K-SGAG iVm. § 4 Abs. 1 FM-GwG).

Die Bewilligungsinhaber haben außerdem **Strategien, Kontrollen und Verfahren** zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und auf Unternehmensebene ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzurichten. Diese sind in schriftlicher Form festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen, laufend anzuwenden und anzupassen. Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter ist durch einen besonderen Beauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation und persönlicher Zuverlässigkeit zu überwachen. Die Bewilligungsinhaber haben ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist. Durch die interne Revision hat eine risikobasierte unabhängige Prüfung der Strategien, Verfahren und Kontrollen sowie deren laufender Anwendung zu erfolgen. Die zuständigen Beschäftigten haben an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen teilzunehmen, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten (vgl. den neu gefassten § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG iVm. § 23 FM-GwG).

Auch wenn § 23 Abs. 1 FM-GwG bestimmt, dass diese Strategien, Kontrollen und Verfahren in einem **angemessenen Verhältnis** zu Art und Größe des Verpflichteten zu stehen haben, erscheint im Hinblick auf den minimalen Prozentsatz von Transaktionen, den die Richtlinie überhaupt als relevant für die Anwendung von Sorgfaltspflichten erachtet, bereits die Verpflichtung zur Schaffung derartiger Systeme unangemessen.

Gleiches gilt für die Verpflichtung der Bewilligungsinhaber, angemessene Verfahren einzurichten, die es ihren Beschäftigten unter **Wahrung der Vertraulichkeit** ihrer Identität ermöglichen, betriebsinterne Verstöße gegen das FM-GwG, gegen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen oder Bescheide, gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/847 oder eines auf Basis dieser Verordnung erlassenen Bescheides an eine geeignete Stelle zu **melden** (vgl. § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG iVm. § 40 Abs. 1 FM-GwG). Diese Verfahren müssen einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Verpflichteten, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden, einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person und den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen des DSGVO 2000

sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, bieten und klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die in § 19 Abs. 2 lit. b K-SGAG durch Verweis auf § 40 FM-GwG bezogenen Normen erscheint auch der rechtliche Umfang der Verpflichtung für die Bewilligungsinhaber fraglich.

Eine massive Belastung bringt auch die Neufassung des § 9 Abs. 2 lit. b für die Bewilligungsinhaberin, die bislang gemäß der geltenden Rechtslage nur über einen Geschäftsleiter – anstatt von mindestens zwei Geschäftsleitern gemäß der Neuregelung - verfügt. Für die beiden anderen Bewilligungsinhaberinnen besteht Anpassungsbedarf insbesondere dahingehend, dass § 9 Abs. 2 lit. c derzeit einen zur alleinigen Vertretung nach außen befugten Geschäftsleiter verlangt, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unverzüglich Folge leisten kann, während die Neuregelung in § 20a Abs. 4 eine **Einzelvertretungsmacht** für einen einzelnen Geschäftsleiter für den gesamten Geschäftsbetrieb **ausschließt**.

Massive Mehrbelastung bringt die Novelle auch **für die Kärntner Landesregierung** in ihrer Funktion als Geldwäsche-Aufsichtsbehörde nach dem vom GSpG vorgegebenen Regime:

Die Landesregierung hat einerseits gemäß dem neuen § 19a Abs. 1 die Einhaltung der Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes durch Bewilligungsinhaber mit dem Ziel zu überwachen, die Nutzung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dabei hat sie nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.

Gemäß § 19a Abs. 2 hat die Landesregierung

- die im Inland bestehenden **Risiken** der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Inhaber von Ausspielbewilligungen **zu analysieren und zu bewerten**. Diesbezüglich ist eine **Einschränkung** auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Kärntner Landesregierung vorzunehmen. Außerdem dürften die im Rahmen der **Durchführung von Landesausspielungen** mit Glücksspielautomaten durch Inhaber von Ausspielbewilligungen bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemeint sein, dh. das Risiko, dass (potentielle) Spieler versuchen, Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten zur Geldwäsche zu benützen und nicht das Risiko, dass Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten durch die Inhaber von Ausspielbewilligungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benützt werden;
- sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von **Prüfungen** vor Ort und außerhalb der Räumlichkeiten von Inhabern von Ausspielbewilligungen an deren Risikoprofil und den im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu orientieren;
- das **Risikoprofil** der Inhaber von Ausspielbewilligungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Risiken der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften, in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit des Inhabers der Ausspielbewilligung **neu zu bewerten**;
- den Ermessensspielräumen, die dem Inhaber der Ausspielbewilligung zustehen, Rechnung zu tragen und die Risikobewertungen, die diesem Ermessensspielraum zugrunde liegen, sowie die Eignung und Umsetzung der internen **Strategien, Kontrollen und Verfahren** der Bewilligungsinhaber in angemessener Weise **zu überprüfen**.

Gemäß dem neu gefassten § 19 Abs. 4 K-SGAG hat die Landesregierung weitere **Aufgaben** wahrzunehmen, die nach den gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 (gemeint wohl: § 19 Abs. 1 bis 2) sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des FM-GwG **der Finanzmarktaufsichtsbehörde** zukommen. Es bleibt dabei **unklar**, wie weit die der Landesregierung auf diese Weise zgedachten Verpflichtungen und Kompetenzen reichen, etwa die Kompetenz, in einer Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt wurde.

Kaum vollziehbar dürfte die Umlegung der Verpflichtung der FMA auf die Landesregierung sein, die gemäß § 40 Abs. 2 FM-GwG über wirksame Mechanismen zu verfügen hat, die dazu ermutigen, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, gegen auf Grund

A	74.363	2.401	2.132	881	3.031	8.446	82.809	9.968	92.776
---	--------	-------	-------	-----	-------	-------	--------	-------	--------

Dazu dürfte erhöhter Sachaufwand - etwa für die Einrichtung von Mechanismen gemäß § 40 Abs. 2f. FM-GwG oder Prüfungen vor Ort - in derzeit nicht bezifferbarer Höhe kommen.

3. Aufgrund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wurden nicht nur die Anforderungen an die Inhaber einer Ausspielbewilligung auf das auf Grund der Bestimmungen des GSpG unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert, sondern auch die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf das erforderliche Ausmaß reduziert, in dem § 19 Abs. 4 geändert wurde und die Verpflichtung zur Information gemäß § 19 Abs. 5 auf von der Geldwäschestelle zur Verfügung gestellte Informationen reduziert wurde. Diese Änderungen werden den Mehraufwand aber nur geringfügig verringern.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sogenannte Vierte Geldwäscherichtlinie), nach Maßgabe der Vorgaben des Glücksspielgesetzes für Landesausspielungen, umgesetzt.

Darüber hinaus wurde der Gesetzesentwurf einem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterzogen (Technische Vorschriften).